

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 1. Februar 1790.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben, da bey Anwendung der bisherigen wegen Lösung des Collateral-Erbschafts-Stempels ergangenen Regulativ-Rescripte über die bey verabsäumter Frist zu bestimmende Stempel-Strafe Zweifel entstanden ist: ob in Fällen wo das gesetzmäßige Spatium zur Berichtigung des Collateral-Stempels von einem dazu verpflichteten Erben oder Legatario verabsäumt worden, die alsdenn zu entrichtende poena quadrupli präcise auf den vierfachen Betrag des Aversional-Stempels ad 50 Rthlr. mithin auf 200 Rthlr. zu richten sey? oder: ob auch alsdenn, dem Erben oder Legatario frey stehe, den eigentlichen Betrag des ihm zu gefallen Erbtheils oder Vermächtnisses zu manifestiren, und nur von dem nach Verhältniß dieses Betrages auszumittelnden Stempel-Satzes das Quadruplum zu entrichten? durch das allergnädigste Hof-Rescript vom 2. Nov. 1789. ausdrücklich zu verordnen nöthig und gut gefunden: daß wenn der gesetzmäßige Termin von 3 Monath zur Berichtigung des Collateral-Stempels verabsäumt worden, das Quadruplum des nach dem wirklichen Betrag der Erbschaft oder des Legati zu bestimmenden Satzes an Collateral-Stempel-Gebüh-

ren und Strafen zu erlegen sey, ohne auf das Aversionat-Quantum von 50 Rthlr. weiter Rücksicht zu nehmen, es wäre denn daß der Erbe oder Legatarius diesen Betrag zu manifestiren Bedenken finde, in welchem Fall es bey dem Quanto der 200 Rthlr. sein Bewenden behalten muß. Wor- nach sich also ein jeder auf das genaueste zu achten hat. Sign. Minden den 12ten Januar 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.

Königl. Preuß. Regierung und Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer. v. Arnim. Haß. v. Bogelsang. Hoffbauer.

II. Citationes Edictales.

Minden. Der Tischler-Geselle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist ohngefahr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halb-Schwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6ten Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, und sein bis jetzt verwartetes geringes Vermögen in Em-

pfang zu nehmen, wiedrigenfalls er den Gesetzen gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halb-Schwester Horstmeyern als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

Amte Hausberge. Der Colonus Ernst Henrich Tönniesmeier von No. 12. zu Oberlütbe, Besitzer einer nagelfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, größtentheils von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Stückzahlung provocirt. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Ernst Henrich Tönniesmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiezu aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebenden Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiff wird bloß mit den gegenwärtigen Creditoren gehandelt werden.

Da der Colonus Christian Friederich Francke von No. 1. zu Holzhausen, Besitzer einer Königl. eigenbehdrigen Stette dem Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden auf einmal zu bezahlen und daher auf die Wohlthat der Particularzahlung provocirt hat, diesem Gesuch auch deferirt worden: so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colonus Christian Friederich Francke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen

haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 27. April 1790 des Morgens um 9 Uhr an hiesigem Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen.

Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen des jährlich offerirten Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, anjetzt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wöbels Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Benghaus der Specialconcurß eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist: so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Dielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen

Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien- Director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schliesslich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

Amt Zburg im Hochstift Osnabrück. Nachdem in Sachen Convocationis Creditorum Sattlers Seniors zu Hagen unterm 20sten April 1789 alle diejenige, so an den Kauffchilling der am 14ten desselben unter gerichtlicher Auctorität verkauften eigenbehörigen Höfe, nemlich Forstmann zu Mentrup, Frommeier zu Beckerode und Wos aufm Plantholte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amts Zburg belegen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter verabladet; immittelst darauf angetragen worden, daß in Gemäsheit der unter dem 19ten Mart. 1785. wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen Verordnung eine fernere Edictal-Ladung wider alle und jede, so an gedachte Höfe und das gutherrliche Recht über selbe irgend einen Anspruch haben oder künftig machen zu können vermeynen möchten, erlassen werden möge: Als werden nunmehr ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti, feudi, fidei Commisi, Successionis vel ex alia quacunque causa an die Forstmanns, Frommeiers und Wos praedia und insonderheit die Guts herrlichkeit über selbige, (ausschliesslich derjenigen, so etwan an die auf gedachte Höfe sitzende Zeller wegen von selbigen contrahirten Schulden Forderungen haben möchten) irgend einen Anspruch oder Aurrecht zu haben, oder dero einst machen zu können vermeynen möchten,

hiedurch edictaliter verabladet, um solches in den des Endes hiemit präfigirten dreien Terminen, als: zum ersten mal auf Donnerstag den 11. Febr. zum andernmal auf Donnerstag den 11. Mart. und zum dritten und letzten male auf Donnerstag den 15. April dieses laufenden 1790sten Jahres verabladet, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen Gogerichte zu Zburg, unter dessen Gerichtsbarkeit selbe belegen sind, zu profitiren und vorzulegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich nicht melden, und ihre Ansprüche nicht profitiren und vorlegen, gänzlich und auf immer abgewiesen, folglich selbigen das ewige Stillschweigen imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hdinemann.

Amt Varenholz. In Vormundschafts-Sachen der hinterbliebenen unmündigen Kinder der vor kurzen verstorbenen Müller Redekerschen Eheleute zur Niedern-Mühle Bauerschaft Caldorff hiesigen Amts, werden alle diejenige, welche an die Person und Güter des verstorbenen Erbpächters der gedachten Herrschaftlichen Mühle Conrad Redecker gegründete Forderung haben, auf den 8ten des Monats Februars zu deren Angabe und rechtsgehörigen Liquidation an hiesige Amtsstube bey Strafe der Ausschließung hierdurch verabladet. Sodann ist auch nach erfolgter Genehmigung Hochfürstl. Lippischen Rentkammer zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung erwähnter sehr vortheilhaft, ohnzern der Beeser belegenen Erbpachtsmühle, mit allem Zubehör, als Wohnhause, und ansehnlichen, in der besten Kultur befindlichen Landwirthschaftlichen Grundstücken zu 60 Morgen an sädiger Länderey, auch Kuhweide und Wiesewachs, nach Befinden der Lusttragenden, entweder im Ganzen, oder in zwey Haupttheile getrennt, auf Mittwoch den 10ten des M. Februar; zum meistbietenden Verkauf des Mobiliar-Vermögens aber, als Silber-Geräth, Kupfers

Zinn, Kleidungsstücken, allerley Küchen-Haus- und Ackergeräth, imgleichen 4 gute Ackerpferde, 2 Füllen, 15 Stück Hornvieh, 6 Mäste und 30 Fasel-Schweine ic. auf Donnerstag den 11ten dieses und folgende Tage Terminus angefetzt. Kauf- und Pachtlustige können sich daher in obbestimmten Terminen in der Niedern-Mühle bey Caldorf vor dem daselbst sich einfindenden Amte einfinden, letztere das aufgenommene Inventarium derselben, mit allen Zubehör nebst den Bedingungen vorhero beym Amte oder im Verpachtungstermin selbst mit mehrern vernehmen, und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen, wobey nachrichtlich noch bekannt gemacht wird, daß der Mühlenpächter glaubhaftes Zeugniß von seinen guten Kenntnissen im Mühlenwesen beybringen und hinlängliche Caution leisten muß.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schrader wird dem Publico bekannt gemacht, daß folgende zu dieser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-Interessenten freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden sollen. 1) Das an der Mindebeide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allem Lehnsnexu freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eigenbehörige Col. Wohlfiug No. 12. Bauerenschaft Böffen dessen ordinären Prästanda bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste und 24 Hpt. Haber ein Mahlschweine, 2 rthlr. Wiesenzins, und ein wöchentlich voller Spandienst mit Einschluß der extraordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capital angeschlagen worden. 3) Die olim Adnemanschen Censiten Frau Stifts Sec. Niemann und Hr. Controlleur Nehling alhier Col. Rahtert No. 9, Col. Rahtert No.

11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hasens-
Lampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14.
Pabst Nr. 15. Cord Paust oder Schering
No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27.
Meyer No. 8. Viele No. 4 Hermann Wehr-
mann No. 6. Becker No. 10. Adrner No.
29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa
jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste
und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und
zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. an-
geschlagen worden. 4) Die vormalß
Schulzenischen Censiten, Col. Schering No.
6 und Eberhard Paust No. 15 in Danker-
sen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl.
Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Ha-
ber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital
geschätzt worden. 5) Die vormalß Ge-
vokothschen Censiten Zischer Lange und
Bäcker Hersemann allhier wobon jeder 3
Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrich-
tet, sind taxirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr.
6 pf. 6) Der Censite Col. Bulbrand No.
57 in Dühen der statt 9 Schfl. Gerste bis-
her jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Courant be-
zahlt hat taxirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr.
Es werden daher die Liebhaber hierdurch
eingeladen sich in Absicht der sub No. 2,
3 4. 5. et 6 aufgeführten Realitäten in Ter-
mino den 21ten April 1790 wegen des sub
No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber
in Termino den 14ten July 1790 auf hie-
sigem Rathhause des Morgens von 9 bis
12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu ver-
nehmen, und dem Befinden nach auf das
höchste Geboth salva ratificatione der Her-
ren Erben, des Zuschlages gewärtig zu
seyn. Niejenigen so über diese Realitäten
mehrere Nachricht zu haben wünschen, können
sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard
melden.

Wey dem Buchbinder Meyer sind fol-
gende Bücher in Commission zu ver-
kaufen, theils gebunden, theils ungebun-
den: 1) Platonis Opera 7 Theile gr. 8.
Zweybrücker Ausgabe, für den Pränum,
Preis 5 Rthlr. 6 ggr. 2) Thucydides

5 Theile, für den Pränum. Preis 5 Rthlr. 16 ggr. 5) Columella de re Rustica 12 ggr. 4) Palladius et Vegetius de re Rustica, 12 ggr. 5) Cato et Varro de re Rustica 12 ggr. 6) Plinii Epistolae, Edit. Gesneri 16 ggr.

Minden. Der Bäcker Gerdt Henrich Meyer ist willens sein auf der Ritterstraße sub Nr. 441. belegenes für einen Bäcker oder Brantweinbrenner, auch zum Uckerbau bequemes Wohnhaus mit Hintergebäude, Braugerechtigkeit und Huthheil von 6 Kühen auf dem Ruhlthorschen Bruch, meistbietend zu verkaufen. Liebhabere wollen sich dazu den 18. Febr. 1790. Vormittags auf dem Rathhause einfinden. Die Kaufgelder können nach Befinden größtentheils darauf stehen bleiben.

Schlüsselburg. Auf hiesigem Amtshofe stehen 12 Kühe, welche respective zwischen hier und Maitag zum 1. 3. 4. und 5ten mahl kalben werden, zum einzelnen Verkauf, und können Kauflustige sich dieserhalb dahier baldigst melden.

Umt Hausberge. Demnach dem hiesigen Amte von einer hochpreisl. Landes-Regierung vermittelst Rescripti elementissimi de 6ten Novbr. 1789 allergnädigst befohlen und committiret worden, die hieselbst belegene Grundstücke der verstorbenen verwitweten Krieger-Commissarien Mindelaubs Behuf Theilung des Nachlasses zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als 1) das Wohnhaus, welches nebst den Nebengebäuden und Stallungen, wie auch dem dabey belegenen Garten, worin 57 Stück gute Obstbäume befindlich sind, zu 1324 rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, welcher zu 12 rthlr. 3) das an der Südseite der Kirche angebaute Begräbniß, welches zu 65 rthlr. 4) das auf dem Kirchhofe an der Mauer belegene Begräbniß, welches zu 6 rthlr. 5) der im Kerksiecke belegene Garten von fünf achtel Morgen,

welcher zu 125 rthlr. 6) der zweite daselbst belegene Garten nebst Wiesefleck von drey viertel Morgen, welcher zu 80 rthlr. und 7) die im Kerksieck belegene Wiese ad 6 Morgen, welche zu 300 rthlr. taxiret worden, und zum Verkauf dieser Grundstücke Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr. und 4ten Merz 1790 jedesmahl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden; so werden die etwaigen Liebhaber dieser Grundstücke hiemit aufgefordert, in diesen Terminen auf dem hiesigen Amtshause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreisl. Landes-Regierung zu gewärtigen. Uebrigens hat der Bewohner des Hauses sich bisher der allgemeinen in Hausberge gewöhnlichen Holzbenutzung von jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Hainholze zu erfreuen gehabt, und sonst ist das Haus und sämtliche Grundstücke völlig bürgerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe, außer das jährlich 1 ggr. 4 pf. sogenanter Pfingst- und Michaelis-Schaz von einem in dem anstehenden ersten Termine näher zu benennenden Garten an das Amt Hausberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in den bezielten Terminen und spätestens in dem letzten peremptorischen Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

IV Sachen, zu verpachten.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß der Trinitatis 1790 pachtlos werdende Meeser Quartzehnte, anderweit verpachtet werden sol, und sind dazu Termini auf den 9ten Febr., 16. und 23. ejusdem bezielet worden. Liebhaber, welche diesen Meeser Zehntrn auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen Willens sind, können sich da

Wer in besagten Terminen, Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und erwarten, daß diese Pacht dem Bestbietenden, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten January 1790.

Königl. Preussische Mindensche Krieger- und Domainen-Cammer.

Haf. v. Redeker, Schlönbach.

Minden. Das von allen bürgerlichen Lasten befreiete Haus des Herrn Registrator Borries, welches jetzt der Herr Hof-Uhrmacher Götte bewohnet, wird auf ankommenden Ostern 1790. miethlos; die Liebhaber können sich bey dem Eigenthümer melden. Es bestehet aus 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und einem kleinen Hofraum mit Zubehör.

Minden. Da die Pachtjahre der Ritterbruchs-Damme mit dem 1ten April a. c. zu Ende gehen, so ist zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 bis 6 Jahre Terminus auf den 15 Febr. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlliche Geboth bravita approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können; wobey zur Nachricht dient, daß in Termino licitationis von dem Pachtlustigen zugleich die Caution für das jährl. Pacht Quantum nachgewiesen werden muß.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Zwey hundert und 60 Rthlr. Pupillen-Gelder in Courant stehen zum Ausleihen gegen 4 prCent Zinsen und hinlängliche Sicherheit parat; wer solche zu haben wünschet kann sich bey dem Sattler Hr. Ebbecke melden. Auch siehet

bey demselben eine 4stüige wohl conditionirte ganze Kutsche mit ganzen Thüren und 3 Glasen so inwendig roth ausgeschlagen, gegen billigen Preis fertig zu verkaufen; imgl. eine fertige Portschaise nebst Trageriemen und Stangen.

VI Sachen so gestohlen.

Minden. Es ist jemanden eine goldene Schnupftabacksdose quatre Couleur; ein paar Schuhschnallen mit Steine in Form einer Schleife; ein paar überlegte Schnallen und verschiedene andere Sachen entwandt worden. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Quartier-Amtsdiener Gotthold anzeigen, und mit Verschweigung seines Namens i Louis-d'or Douceur gewärtigen.

VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Es wird in Bremen auf Ostern dieses Jahrs, in einer Material- und Gewürzhandlung, wo auch zugleich eine Tobakfabrik ist, ein junger Mensch, der von guten Eltern, wohl gewachsen ist, gut schreiben und rechnen kan, verlangt. Der hiesige Mäkler Hr. Meyer giebt weitere Nachricht davon.

VIII Notification.

Bünde. Ich mache hierdurch bekannt, daß durch die bey meiner Verheyrathung an den Kreis-Schreiber Strommann gemachten Ehepacten die Gemeinschaft der Güter zwischen uns ausgeschloffen sey, und daß der Holsferdieck, den er mit mir bewohnet ein von mir angekaufter Hof ist, ich aber jeko die Hälfte dieses Hofes wieder an den Verwalter Assmann aus Buer abgetreten habe.

Charlotte Mencken
verehelichte Strommanns.

Von der Erkältung der Menschen und Mittel dargegen.

(Fortsetzung.)

Soll ich noch einen andern Rath hinzufügen, so ist es der, sich nicht zu warm geheizte Zimmer zum beständigen Aufenthalte zu wählen, besonders aber, gleich in der Jugend, die Kinder so an die Witterungen zu gewöhnen, und ihnen so wenig Bedeckung des Leibes zu gestatten, als vernünftig und leidlich ist. Durch dieses Mittel läßt sich alles zwingen. Hierdurch gehen die zartesten Damen ohne Gefahr mit offener Brust, und die Zigeuner im Winter halb nackt.

Jede Krankheit, die einer Erkältung zugeschrieben wird, rührt entweder davon gänzlich und allein, oder nur zum Theil, oder sie rührt ganz und gar nicht davon her. Im ersten Falle wird öfters in der Kur ein Irrthum begangen, welcher von nicht geringer Erheblichkeit ist. Der Schaden, welchen die Erkältungen stiften, besteht gemeinlich darin, daß sie die festen Theile zur unrechten Zeit oder am ungehörigen Orte zusammenziehen, und dadurch theils die Ausdünstung verhindern, theils auch die Feuchtigkeiten, und besonders das Blut, an solche Verter, wo es in so großer Menge nicht seyn sollte, hintreiben. Daher entstehen Stockungen und Entzündungen, Krämpfe, Durchfälle u. d. gl. Will man also den Schaden, der eine Erkältung angerichtet hat, gründlich heben: so muß man sowohl die erkälteten Theile wieder in ihren natürlichen Zustand versetzen, als auch den dadurch schon angerichteten Schaden wieder gut machen. Hieraus ist klar, warum man die zusammenge-

zogenen festen Theile wiederum schlaff machen, die verlohrene Ausdünstung wieder herstellen, und zugleich die Stockungen der Säfte, Entzündungen und andere davon herrührende Zufälle zu heben suchen müsse. Wir wollen damit das Verfahren bey Krankheiten, die von der Erkältung herrühren, in Vergleichung stellen. Wenn sich jemand erkältet hat, so ist die gemeinste Kur dagegen diese. Man leget ihn ins Bette, und deckt ihn warm zu; man giebt ihm eine Tasse Thee nach der andern, bis er schwitzt, und füget auch wohl eine schweißtreibende Arznei hinzu, und damit ist die Kur vollbracht. Man müßte die Natur der Krankheiten, die von einer Erkältung herrühren, schlecht kennen, wenn man dieses überhaupt tabeln wollte. Die Wärme dehnt die von der Erkältung zusammengezogenen festen Theile wieder aus; sie befördert hierdurch, und zugleich durch die vermehrte Wärme und Auseinandersetzung der flüssigen, die Ausdünstung, und leitet solchergestalt den schädlichen Zufluß nach den innern Theilen wieder zurück nach den äußern.

Alles dieses ist heilsam; aber es ist nicht hinlänglich. Man muß allemal befürchten, daß von der Zurücktretung der Säfte schon ein Schaden in den innern Theilen angerichtet worden seyn könnte, und man muß auch dafür Sorge tragen, daß er nicht über Hand nehme. Bloß dieser Unachtsamkeit ist es zuzuschreiben, daß die Erkältungen oft so gefährliche Krankheiten, ja den Tod selbst nach sich ziehen.

Die Fortsetzung künftig.

Auszug des Beglaubigungszeugnisses über das vom Hrn. Apotheker Schmidt erfundene und bereitete Glauber-Salz.

Wir sind vom Herrn Apotheker Schmidt in Blotho ersucht worden, ein von ihm erfundenes, aus einer Mineralquelle

bereitetes, martialisches Glauber-Salz zu untersuchen, und nach Befinden ein collegialisches Attestat darüber ausfertigen zu

lassen. Zu diesem Behuf haben wir eine hinreichende Menge von gedachtem Glauber-Salz erhalten, aus dem wir theils die Mischung und Natur jenes Salzes, theils die Vortheile erschen haben, welche für die ausübende Arzneiwissenschaft daraus erfolgt.

Anträge ähnlicher Art haben zwar unsre Vorwieser sowohl, als wir selbst schon mehrmals aus leicht einzusehenden Ursachen grade zu abgelehnt; wir glauben jedoch in gegenwärtigem Falle eine Ausnahme von unserer Regel machen zu müssen, da Herr Schmidt ein Zeugnis von uns verlangt, was wir mit Wahrheit, gemäß denen Pflichten die wir uns und andern schuldig sind, bezeugen können.

Es ist allerdings wahr, daß das Glauber-Salz des Herrn Schmidt Eisentheile bey sich führt, es zeigt sich in der Auflösung desselben sogleich durch entgegenwirkende Mittel; den Galläpfel-Zinetur macht einen purpurfarbenen violet werdenden Niederschlag, Blutlauge fället Berlinerblau, und mildes Laugensalz präcipitirt eine blaugrü-

Beglaubigungs-Zeugniß über das vom Hrn. Apotheker Schmidt erfundene und bereitete Glauber-Salz.

Nachdem der Apotheker Schmidt zu Blotho dem Collegio medico provinciali angezeigt, daß er in dortigen Gebürgen zwey Quellen entdeckt habe, woraus er das Sal mirabile Glauberi in großer Quantität verfertigen könne, auch Proben dieses verfertigten Salzes zur Untersuchung eingesandt und über dessen Tauglichkeit ein collegialisches Beglaubigungs-Zeugniß nachgesucht hat: so bezeugen wir hierdurch, daß wir

N. S.

Aus obigen beiden Beglaubigungs-Zeugnissen wird ein geehrtes Publicum die Güte meins Glauber-Salzes hinlänglich erschen. Der medicinische Gebrauch in vorfallenden Krankheiten wird den Herrn Aerzten überlassen. Nur muß ich dis noch bemerken, daß mein Glauber-Salz, welches aus dem reinen Vitriol-Geiste so wie er aus dem Gebürge kömmt, verbunden mit einem mineralischen Alkali auch ohne vorhergehende Zubereitung durch die Chymie hervorgebracht, nichts

ne Wolke. Der Thee-Aufguß färbt augenblicklich schwarz, und eine Auflösung desselben in warmen Wasser setzt in der Luft nach einiger Zeit martialische Theile ab. Selbst die Farbe und Geschmack bestätigen solches.

Unserer Meinung nach geben also die eingemischten Eisentheile eine stärkende oder tonische Kraft; dahingegen Mittelsalze wie das Glauberische, englische oder andere Laxir-Salze den Darmcanal erschlaffen. Eben daher ist es selbst auch bey jeden gesunden Persohnen, eher und mit Vortheil einem andern Glauber- und Laxir-Salze vorzuziehen.

Wir erklären also das vom Herrn Apotheker Schmidt erfundene, und uns zur Untersuchung überschickte Glauber-Salz, für ein ganz nützliches brauchbares und heilsames Mittel, und bekräftigen dieses unser Urtheil durch unsre Unterschrift und beygedrucktes Facultätsiegel.

Halle, den 30. Decbr. 1789.

Decanus senior und übrige Professores ordinarii der medicinischen Facultät allhier.

bey den angestellten Versuchen gegen die Güte gedachten Sal mirabilis Glauberi nichts zu erinnern, sondern selbiges so befunden haben, daß dieses von jedem Apotheker mit Nutzen gebraucht, mithin auch von dem Apotheker Schmidt verkauft werden kann.

Minden, den 7ten Januar 1789.

Königl. Pr. Collegium Medicum Provincie: v. Hüllesheim. Möller. Ditz.

widerliches oder kühlendes vom Salmiac Geschmack hat, und an der Luft nicht so zerfällt wie das bekannte, es ist specifisch schwerer und fällt vermöge der bennemischten Eisentheile etwas ins gelbliche. Ich kann nun solches in Quantitäten, wie auch bey einzelnen Pfunden, für den nämlichen Preis wie die Herrn Grabenhorst zu Braunschweig liefern. Empfehle mich bestens und verspreche gute Bedienung.

Blotho, den 24ten Januar 1790.

J. A. W. Schmidt.